

**Friedhofsgebührenordnung  
der Stadt Neuss vom 17. Dezember 2021  
(in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 13. Dezember 2024)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz NRW – BestG NRW) vom 1. September 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1109) sowie der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 17. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Gebührenpflicht**

- (1) Für die Inanspruchnahme der im Gebiet der Stadt Neuss gelegenen, in ihrem Eigentum und auch unter ihrer Verwaltung stehenden Friedhöfe sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung in Verbindung mit dem anliegenden Gebührentarif erhoben.
- (2) Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2  
Gebührensuldnerinnen und -schuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihr/ihm zuzurechnen ist,
  - a) die in § 1 genannten Einrichtungen in Anspruch nimmt oder
  - b) eine besondere Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird oder
  - c) sich gegenüber den Städtischen Friedhöfen Neuss zur Kostentragung verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Gebührensuldnerinnen und -schuldner haften jeweils als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4  
Zurücknahme von Anträgen**

Bei Zurücknahme eines Antrages auf Benutzung von Friedhofseinrichtungen verringern sich die Gebühren entsprechend dem Umfang der noch nicht erbrachten Leistungen. Soweit mit Vorbereitungen zur Ausführung beantragter Leistungen begonnen worden ist, kann bis zur Hälfte der Gebühr erhoben werden.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung der Stadt Neuss vom 13. November 2017 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14. Dezember 2018 außer Kraft.

### (Anlage)

#### **1. Gebühren für den Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten**

1.1. <u>Nutzungsgebühr für Wahlgrabstätten (Erdwahlgräber) [je Grabstelle]</u>	
1.1.1. Wahlgrab 20 Jahre	1.674,00 €
1.1.2. Wahlgrab 30 Jahre	2.511,00 €
1.1.3. Rasenwahlgrab 20 Jahre	2.109,00 €
1.1.4. Rasenwahlgrab 30 Jahre	3.163,00 €
1.1.5. Historisches Wahlgrab 20 Jahre	4.826,00 €
1.1.6. Historisches Wahlgrab 30 Jahre	7.239,00 €
1.2. <u>Nutzungsgebühr Wahlgrabstätten als Sondergräber (Erdwahlgräber), mindestens 2 stellig, [je Grabstelle]</u>	
1.2.1. Wahlgrab als Sondergrab 20 Jahre	2.033,00 €
1.2.2. Wahlgrab als Sondergrab 30 Jahre	3.050,00 €
1.3. <u>Beibestattungsgebühren Urne in einer Wahlgrabstätte/ Wahlgrabstätte als Sondergrab (Erdwahlgräber) und Beibestattungsgebühren im Tiefengrab (Erdwahlgräber) [zusätzliches Nutzungsrecht für die erweiterte Möglichkeit]</u>	
1.3.1. Beibestattung einer Urne im Erdwahlgrab 20 Jahre	239,00 €
1.3.2. Beibestattung einer Urne im Erdwahlgrab 30 Jahre	358,00 €
1.3.3. Erdwahlgrab mit <u>zusätzlicher</u> Tiefe 20 Jahre	239,00 €
1.3.4. Erdwahlgrab mit <u>zusätzlicher</u> Tiefe 30 Jahre	358,00 €
1.3.5. Beibestattung einer Tierurne als Grabbeigabe 20 Jahre	179,00 €
1.3.6. Beibestattung einer Tierurne als Grabbeigabe 30 Jahre	269,00 €
1.4. <u>Nutzungsgebühr für Wahlgrabstätten (Urnengräber)</u>	
1.4.1. Urnenwahlgrab 2-stellig 20 Jahre (Eine nachträgliche Umwandlung eines 2-stelligen in ein 4 stelliges Urnenwahlgrab ist nicht möglich)	1.650,00 €
1.4.2. Urnenwahlgrab 2-stellig 30 Jahre (Eine nachträgliche Umwandlung eines 2-stelligen in ein 4 stelliges Urnenwahlgrab ist nicht möglich)	2.475,00 €
1.4.3. Urnenwahlgrab 4-stellig 20 Jahre	2.147,00 €

1.4.4. Urnenwahlgrab 4-stellig 30 Jahre	3.220,00 €
1.4.5. Urnenwahlgrab 4-stellig 20 Jahre mit fester Grabbegrenzung	2.147,00 €
1.4.6. Urnenwahlgrab 4-stellig 30 Jahre mit fester Grabbegrenzung	3.220,00 €
1.4.7. Rasen-Urnenwahlgrab 2-stellig 20 Jahre	2.274,00 €
1.4.8. Rasen-Urnenwahlgrab 2-stellig 30 Jahre	3.412,00 €
1.4.9. Rasenbaum-Urnenwahlgrab 2-stellig 20 Jahre	2.343,00 €
1.4.10. Rasenbaum-Urnenwahlgrab 2-stellig 30 Jahre	3.515,00 €
1.4.11. Historisches Urnenwahlgrab 2-stellig 20 Jahre	2.205,00 €
1.4.12. Historisches Urnenwahlgrab 2-stellig 30 Jahre	3.308,00 €
1.4.13. Doppelurnenkammer im Kolumbarium 20 Jahre	4.364,00 €
1.4.14. Urnenwahlgrab im Bestattungswäldchen 1-stellig 20 Jahre	1.724,00 €
1.4.15. Urnenwahlgrab im Bestattungswäldchen 2-stellig 20 Jahre	2.167,00 €
<u>1.5. Verlängerung Wahlgrabstätte/ Wahlgrabstätte als Sondergrab pro Stelle und Jahr (Erdwahlgräber)</u>	
1.5.1. Die Gebühren für den Wiedererwerb betragen 1/20 der Gebühren zu 1.1.1 u. 1.1.3, 1.1.5 sowie 1.2.1, bzw. 1/30 der Gebühr zu 1.1.2, 1.1.4, 1.1.6 und 1.2.2 pro Jahr des Wiedererwerbs	
<u>1.6. Verlängerung Wahlgrabstätte (Urnenwahlgräber)</u>	
1.6.1. Die Gebühren für den Wiedererwerb betragen 1/20 der Gebühren zu 1.4.1, 1.4.3, 1.4.5, 1.4.7, 1.4.9, 1.4.11, 1.4.13, 1.4.14 und 1.4.15 bzw. 1/30 der Gebühren zu 1.4.2, 1.4.4, 1.4.6, 1.4.8, 1.4.10 und 1.4.12 pro Jahr des Wiedererwerbs	
<u>1.7. Nutzungsgebühr für Reihengrabstätten (Erdgräber)</u>	
1.7.1. Reihengrab 20 Jahre	1.465,00 €
1.7.2. Reihengrab 30 Jahre	2.197,00 €
1.7.3. Rasengemeinschaftsanlage 20 Jahre	2.257,00 €
1.7.4. Rasengemeinschaftsanlage 30 Jahre	3.386,00 €
1.7.5. Anonyme Grabstätte 20 Jahre	2.178,00 €
1.7.6. Kinderreihengrab 12 Jahre	316,00 €
1.7.7. Kinderreihengrab 25 Jahre	658,00 €
<u>1.8. Nutzungsgebühr für Reihengrabstätten (Urnengräber)</u>	
1.8.1. Urnenreihengrab 20 Jahre	1.128,00 €
1.8.2. Urnenreihengrab 30 Jahre	1.693,00 €
1.8.3. Urnenreihengrab in der Rasengemeinschaftsanlage 20 Jahre	1.122,00 €

1.8.4. Urnenreihengrab in der Rasengemeinschaftsanlage 30 Jahre	1.683,00 €
1.8.5. Urnenreihengrab im anonymen Bestattungsfeld 20 Jahre	1.025,00 €
1.8.6. Urnenreihengrab im anonymen Bestattungsfeld 30 Jahre	1.538,00 €

## **2. Bestattungsgebühren und Nebenleistungen**

### **2.1. Gebühr für Sargbestattung incl. 1 Begleitperson**

2.1.1. Sargbeisetzung von Personen über 5 Jahren	929,00 €
2.1.2. Sargbeisetzung Tief im Wahlgrab von Personen über 5 Jahren	1.600,00 €
2.1.3. Bestattung von Personen unter 5 Jahren	440,00 €
2.1.4. Sargbeisetzung Wahlgrabstätte Erwachsener incl. Tieferlegung	1.937,00 €

### **2.2. Gebühr für Urnenbestattung incl. 1 Begleitperson**

2.2.1. Urnenbeisetzung	451,00 €
2.2.2. Urnenbeisetzung im Kolumbarium	147,00 €
2.2.3. Beisetzung einer Tierurne als Grabbeigabe	147,00 €

### **2.3. Gebühr für Nebenleistungen**

2.3.1. Benutzung der Friedhofskapelle (bis zu einer halben Stunde)	264,00 €
2.3.2. Zuschlag Verlängerung Kapellennutzung (nur nach Absprache, pro angefangene halbe Stunde)	35,00 €
2.3.3. Benutzung der kleinen Friedhofskapelle auf dem Hauptfriedhof	218,00 €
2.3.4. Benutzung der provisorischen Trauerhalle in Weckhoven neu	218,00 €
2.3.5. Benutzung der Naturtrauerhalle Rundbrunnen	80,00 €
2.3.6. Bereitstellung eines alternativen Trauerfeierplatzes	57,00 €
2.3.7. Gestellung von Trägern pro Person	98,00 €
2.3.8. Benutzung des Aufbewahrungsraumes mit normaler Deko (pro Nutzung)	281,00 €
2.3.9. Benutzung der Kühlzelle pro Tag	90,00 €
2.3.10. Aufbewahrung einer Urne	70,00 €
2.3.11. Benutzung des Raumes für rituelle Waschungen	140,00 €

## **3. Gebühren für Ausgraben/Wiederbeisetzen, sonstige Leistungen und Verwaltungsgebühren**

### **3.1. Ausgrabung**

3.1.1. Ausgrabung eines Sarges [in und nach der Ruhefrist]	1.194,00 €
--	------------

3.1.2. Ausgrabung eines Sarges aus einem Kindergrab	381,00 €
3.1.3. Ausgrabung eines Sarges aus einem Tiefengrab [in und nach der Ruhefrist]	1.477,00 €
3.1.4. Ausgrabung einer Urne	283,00 €
3.2. <u>Wiederbeisetzung</u>	
3.2.1. Sicherung und Wiederbeisetzung einer Urne incl. einer Erdbestattung	850,00 €
3.3. <u>Gebühren für sonstige Leistungen</u>	
3.3.1. Dekoration des Sarg-Grabes mit Grasmatten	47,00 €
3.3.2. Dekoration des Urnen-Grabes mit Grasmatten	47,00 €
3.3.3. Dekoration des Kinder-Grabes mit Grasmatten	47,00 €
3.3.4. Körbchen mit Zweigen von immergrünen Gehölzen	47,00 €
3.3.5. Trennplatten bei Erdwahlgräbern (6 Trittplatten einseitig), nur einmalige Verlegung	274,00 €
3.3.6. Einfassung eines Urnenwahlgrabes	410,00 €
3.3.7. Versenden einer Urne normaler Postversand	106,00 €
3.3.8. Überführung von Urnen innerhalb der Stadt Neuss	94,00 €
3.3.9. Gebühr bei vorzeitiger Rückgabe eines Erdwahlgrabes in ein Rasenwahlgrab (pro Stelle, einmalig)	418,00 €
3.3.10. Gebühr bei vorzeitiger Rückgabe eines Urnenwahlgrabes in ein Rasenwahlgrab (einmalig)	206,00 €
3.3.11. Pflege einer Wahlgrabstätte für Verstorbene über 5 Jahre abgerundet auf volle Jahre, pro Stelle, je Jahr	91,00 €
3.3.12. Pflege einer Einzelgrabstätte für Verstorbene bis 5 Jahre oder einer Urnengrabstätte, abgerundet auf volle Jahre, je Jahr	57,00 €
3.3.13. Nicht im Gebührentarif aufgeführte Bestattungsleistungen werden entsprechend dem Aufwand (Stundendurchschnittswert) berechnet.	
3.4. <u>Verwaltungsgebühren</u>	
3.4.1. Genehmigung von liegenden Grabaufbauten incl. Einfassung	108,00 €
3.4.2. Genehmigung von stehenden Grabaufbauten incl. Einfassung	133,00 €
3.4.3. Arbeitserlaubnis pro Mitarbeiter	63,00 €
3.4.4. Sondergenehmigung zum Befahren des Friedhofes mit Kraftfahrzeugen	75,00 €

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 22. Dezember 2021

Reiner Breuer  
Bürgermeister

-----

Die Satzung ist am 1. Januar 2022 in Kraft getreten.

-----

1. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2022

Die Änderung ist am 1. Januar 2023 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

-----

2. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2023

Die Änderung ist am 1. Januar 2024 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

-----

3. Änderungssatzung vom 13. Dezember 2024

Die Änderung ist am 1. Januar 2025 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

-----